

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.327/0003-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL.M.
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-090101/0001-III/5/2016

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen – insbesondere zur Meldung von Verstößen – enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Sofern diese Datenanwendungen noch nicht gemeldet wurden, wird angeraten, rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Zu § 48b:

Mit § 48b wird der FMA u.a. die Möglichkeit eingeräumt, bei der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Hausdurchsuchung (§ 117 Z 2 lit. b StPO) sowie einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2 StPO) einschließlich Stammdaten (§ 76a Abs. 1 und 2 StPO) zu beantragen, wobei diese Anordnung gemäß § 48b Abs. 3 und 4 einer gerichtlichen Bewilligung bedarf. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Befugnisse der Hausdurchsuchung sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zwingend vorgesehen seien.

Zu Abs. 2:

Wenngleich in § 48b an zahlreichen Stellen auf Bestimmungen der StPO verwiesen wird, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu bemerken, dass § 48b Abs. 2 teilweise von der StPO abweichende (geringere) Voraussetzungen für die Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen vorsieht. Soweit § 48b hier über die Vorgaben des Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinausgeht, wäre im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) zu prüfen und in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern die vorgeschlagenen Ermittlungsmaßnahmen notwendig und verhältnismäßig sind.

Insbesondere kann die FMA gemäß § 48b Abs. 2 Z 1 die Anordnung einer Hausdurchsuchung „bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 48c und 48d“ beantragen; § 119 Abs. 1 StPO sieht hingegen vor, dass die Durchsuchung von Orten zulässig ist, „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer

Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände und Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind“.

Im Hinblick darauf, dass auch Art. 23 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 das Betreten von Räumlichkeiten und die Beschlagnahme von Dokumenten und Daten nur unter der Voraussetzung vorsieht, dass „der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente oder Daten, die sich auf den Gegenstand der Überprüfung oder Ermittlung beziehen, für den Nachweis von Insidergeschäften oder Marktmanipulation unter Verstoß gegen diese Verordnung relevant sein können“, sollten auch die Eingriffsvoraussetzungen in Bezug auf Hausdurchsuchungen nach § 48b Abs. 2 Z 1 entsprechend angepasst bzw. eingeschränkt werden.

Der in § 48b Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff „Hausdurchsuchung“ wird im dort verwiesenen § 117 Z 2 lit. b StPO nicht verwendet. Im Sinne der Rechtsklarheit sollte auch hier der Begriff „Durchsuchung von Orten“ verwendet werden.

§ 48b Abs. 2 Z 2 umfasst Auskünfte sowohl über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2 StPO) als auch über die in § 76a Abs. 1 und 2 StPO aufgezählten Daten (sog. „Stammdaten“ und „Zugangsdaten“); diese Datenauskünfte dürften jedoch über die Vorgaben des Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinausgehen, der in Abs. 1 lit. h lediglich auf „Datenverkehrsaufzeichnungen“ Bezug nimmt (also sog. „Verkehrsdaten“) und zudem unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts steht („soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist“). Auch hier wäre die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs zu prüfen und in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Abs. 3:

In § 48b Abs. 3 wird mehrfach auf einen „Antrag“ der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme Bezug genommen. In den korrespondierenden Bestimmungen der StPO ist hingegen von einer „Anordnung“ der Staatsanwaltschaft „auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung“ (vgl. § 120 Abs. 1 und § 137 Abs. 1 StPO) die Rede; diese Begrifflichkeiten sollten auch in § 48b, der an die Ermittlungsmaßnahmen der StPO anknüpft, verwendet werden.

Unklar ist auch, wer das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung zu beurteilen hat. Während im Falle der Hausdurchsuchung gemäß § 48b Abs. 2 Z 1 die Prüfung offenbar vollständig durch die FMA im Rahmen des Antrages an die

Staatsanwaltschaft erfolgen soll, kommt es im Bereich der Datenauskunft gemäß § 48b Abs. 2 Z 2 zu einer Aufteilung: Die FMA darf die Anordnung der Maßnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48b Abs. 2 beantragen; die in Abs. 3 zweiter Satz genannten weiteren Voraussetzungen – insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des § 135 Abs. 2 Z 2 oder 3 StPO – scheint hingegen von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Antrages auf gerichtliche Bewilligung der Maßnahme zu prüfen zu sein. Hier sollte klar geregelt werden, welche Voraussetzungen von der FMA und welche von der Staatsanwaltschaft zu prüfen sind.

Ungeachtet des genauen Umfanges der Prüfungspflicht der Staatsanwaltschaft setzt die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme nach § 48b Abs. 2 Z 1 und 2 jedenfalls ein gewisses Mindestmaß an Informationen im Antrag der FMA an die Staatsanwaltschaft voraus; entsprechende Anforderungen an diesen Antrag sollten nach Möglichkeit bereits im Gesetz festgelegt werden. Zweckmäßigerweise sollten sich diese an den Anforderungen für die Anordnung der Staatsanwaltschaft (vgl. insbesondere § 138 Abs. 1 StPO) orientieren.

Was die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung anlangt, ist der zweite Satz des § 48b Abs. 3 („im Übrigen nur dann [...], wenn die Voraussetzungen des § 135 Abs. 2 Z 2 oder 3 StPO in Bezug auf den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen §§ 48c und 48d vorliegen“) unklar: § 135 Abs. 2 Z 2 und 3 StPO erfordern jeweils eine (gerichtliche) Freiheitsstrafdrohung in näher festgelegter Höhe; diese Voraussetzung kann jedoch im Zusammenhang mit den §§ 48c und 48d, die ausschließlich mit Geldstrafen bedrohte Verwaltungsübertretungen betreffen, faktisch nie erfüllt werden.

Zu Abs. 4:

Gemäß § 48b Abs. 4 entscheidet das Gericht „in sinngemäßer Anordnung des § 105 StPO“ über Anträge nach Abs. 3 mit Beschluss (§ 86 StPO), gegen den ausschließlich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 87 StPO) offensteht. Mit der Durchführung der Maßnahme hat das Gericht die FMA zu beauftragen.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz stellt sich die Frage, welches Rechtsmittel gegen Rechtsverletzungen im Rahmen der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung steht. Die gerichtliche Bewilligung ist gemäß § 48b Abs. 4 mit Beschwerde an das Oberlandesgericht bekämpfbar und dürfte somit der ordentlichen

Gerichtsbarkeit zugeordnet werden, obwohl es sich um eine Ermittlungsmaßnahme in einem Verwaltungsstrafverfahren handelt; für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme, die von der Staatsanwaltschaft – bei der es sich gemäß § 90a B-VG ebenfalls um ein Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt – angeordnet wird, ist hingegen kein dem § 106 Abs. 1 StPO vergleichbares gerichtliches Rechtsmittel vorgesehen. Unklar erscheint allerdings das Verhältnis zwischen FMA und StA. Hier stellen sich Fragen der Bindung an einen Antrag der FMA sowohl dem Grunde, als auch dem Umfang nach. Diese Fragen berühren – da es sich um eine Verwaltungsbehörde und andererseits ein Organ der Gerichtsbarkeit handelt – auch den Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG. Hier sollten ebenfalls keine anderen Regelungen getroffen werden, wie im Verhältnis Kriminalpolizei zur StA.

Zu Abs. 7:

Gemäß § 48b Abs. 7 gelten für „das Verfahren der Auskunftserteilung“ die Bestimmungen der §§ 137 bis 140 und 144 StPO „sinngemäß, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die FMA tritt“.

Der Begriff „Auskunftserteilung“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich: Gemeint sein könnte sowohl das Verfahren hinsichtlich der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, aber auch die Frage der Erteilung von Auskünften an Betroffene im Zusammenhang mit beiden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 48b Abs. 2 Z 1 und 2. Gegen erstere Auslegung spricht, dass die Regelung über den Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und von Berufsgeheimnissen (§ 144 StPO) für alle Ermittlungsmaßnahmen des 8. Hauptstücks der StPO gilt (vgl. § 144 Abs. 1 StPO) und jedenfalls auch auf die Hausdurchsuchung gemäß § 48b Abs. 2 Z 1 Anwendung finden sollte; gegen zweite Auslegung die Tatsache, dass die zitierten Bestimmungen der StPO neben dem Verfahren der Auskunftserteilung auch zahlreiche weitere Begleitregelungen enthalten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste der Verweis jedenfalls umfassend verstanden werden, d.h. insbesondere auch die Regelungen hinsichtlich der zulässigen Dauer der Ermittlungsmaßnahme (§ 137 Abs. 3 StPO), die Anforderungen an deren Anordnung (§ 138 Abs. 1 StPO), Geheimhaltungspflichten (§ 138 Abs. 3 StPO), Vernichtung von Ergebnissen (§ 139 Abs. 4 StPO), Beweisverwendungsverbote (§ 140 Abs. 1 StPO) und Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und von Berufsgeheimnissen (§ 144 StPO) umfassen. Dies sollte jedoch auch im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.

Unklar ist zudem, was mit der „sinngemäßen Anwendung“ dieser Bestimmungen gemeint ist. Auch die pauschale Anordnung, dass die FMA an die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt, erscheint an vielen Stellen widersprüchlich (zB § 137 Abs. 1 [Anordnung der Ermittlungsmaßnahme] StPO) bzw. unklar (zB § 138 Abs. 3 [Auferlegung der Verschwiegenheitspflicht] StPO, § 137 Abs. 4 [Prüfung der Ergebnisse] und Abs. 5 [Zustellung der Anordnung, Prüfung eines allfälligen Aufschubes] StPO).

Zu den §§ 48c, 48d und 48e:

In den §§ 48c, 48d und 48e sind Verwaltungsstrafen für natürliche Personen „bis zu 5 Millionen Euro“ bzw. für juristische Personen „bis zu 15 Millionen Euro“ oder „bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens“ oder bis zu „15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes“ vorgesehen.

Die Höhe der Strafdrohungen ist durch Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgegeben. Die Verordnung scheint jedoch keine Verpflichtung zu enthalten, diese in Art. 30 der Verordnung genannten Sanktionen als verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen (und nicht im Rahmen des Justizstrafrechts) auszugestalten (vgl. dazu Art. 30 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung).

Angesichts der zu Art. 91 B-VG ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Verhängung hoher Geldstrafen den Gerichten vorbehalten ist (vgl. dazu VfSlg. 14.361/1995), sollte daher geprüft werden, eine Zuständigkeit der Strafgerichte vorzusehen oder gegebenenfalls die im Entwurf vorgesehenen Strafdrohungen als Verfassungsbestimmungen auszugestalten. Bei Beibehaltung der einfachgesetzlichen Umsetzung wäre im Sinne von Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 näher zu erläutern, warum die Regelung für (insbesondere) mit dem Gleichheitssatz und Art. 91 B-VG vereinbar erachtet wird (vgl. etwa die Vorgehensweise in ErlRV 361 XXV. GP 27). Auch Abweichungen vom VStG 1991 (wie etwa die Strafbestimmungen betreffend juristische Personen, § 48e) sollten hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG noch näher begründet werden.

Zu § 48c Abs. 1 Z 3 wird angeregt zu prüfen, ob in der Wortfolge „entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c und d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden sollte.

Zu § 48g:

Im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 Z 1 und 2 EGVG sollte Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Zu § 48h und § 48i:

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die FMA angemessene Schutzmaßnahmen für die Bearbeitung der Meldung von Verstößen und den Umgang mit den personenbezogenen Daten der gemeldeten Personen einrichtet. Durch diese Verfahren soll gewährleistet werden, dass die Identität sowohl der meldenden als auch der gemeldeten Person in allen Phasen des Verfahrens geschützt ist. Insbesondere eine Regelung für Whistleblowing muss besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu entsprechen, so etwa ist ein hohes Maß an Datensicherheit sicherzustellen. Auch Erwägungsgrund 10 der Durchführungsrichtlinie EU 2015/2392 legt fest, dass ein Bestandteil dieser Verfahren ein gesichertes System innerhalb der zuständigen Behörde sein sollte.

Vor diesem Hintergrund erscheint § 48i zu unpräzise und müsste genauer ausgestaltet werden, insbesondere wären auch die Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 im Gesetz festzulegen (vgl. Abs. 4, 12 und 13). Unklar ist weiters, wie erreicht wird, dass eine Verstoßmeldung – etwa per E-Mail – auch „anonym“ eingebracht werden kann, zumal für die Kommunikation über das Internet in der Regel auch Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) oder bei allfälligen Webformularen eine IP-Adresse benötigt wird, welche bereits einen indirekten Personenbezug enthalten. Darüber hinaus ist in Abs. 13 fraglich, was unter einem „angemessenen“ Verfahren und einer „indirekten“ Offenlegung der Identität der meldenden Person zu verstehen ist. Ebenso erscheint nicht ausreichend klar, welches Verfahren die FMA nach Abs. 11 zum Informationsaustausch mit anderen Behörden einzurichten hat, welche Behörden diesbezüglich in Betracht kommen und welche personenbezogenen Daten im Zuge dessen übermittelt werden.

Um die Rechte der gemeldeten Personen wirksam schützen zu können, sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht auch der konkrete Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte der gemeldeten Person im Gesetzestext festgelegt werden. Dazu gehören das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anhörung und das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

In den Erläuterungen zu § 48i wäre die Durchführungsrichtlinie der Kommission richtigerweise wie folgt zu zitieren: „(EU) 2015/2392“.

Zu § 48j:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die FMA berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen bestimmte Marktmissbrauchsregeln die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren im Internet zu veröffentlichen. Dies soll offenbar nach dem Gesetzeswortlaut selbst dann gelten, wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt wurden, diese daher noch nicht rechtskräftig ist.

Die namensbezogene Veröffentlichung von Daten stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Bedenken schon im Zusammenhang mit der Begutachtung ähnlicher Bestimmungen dargelegt (vgl. § 10 des Entwurfes des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes, BKA-GZ 603.449/0001-V/8/2015). Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus sollte daher vermieden werden; soweit dies überhaupt erforderlich ist, sollte in solchen Fällen die Veröffentlichung nur anonymisiert erfolgen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf ein Tippversehen im Zitat der Fundstelle der Stammfassung des BörseG 1989 hingewiesen, die korrekt wie folgt lautet: „BGBI. Nr. 555/1989“.

Zu § 48a:

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist unter Entfall der Wortfolge in der zweiten Zeile „des Europäischen Parlaments und des Rates“ zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums).

Zu § 48b:

In Abs. 1 sollten die Formulierungen der Z 1 bis 11 sprachlich mit dem Einleitungssatz abgestimmt werden. In Abs. 1 Z 3 ist das Zitat der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wie folgt um die Berichtigung zu ergänzen (Ergänzungen sind unterstrichen): „Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 270 vom 15.10.2015 S. 4“ (vgl. Rz 58 des EU-Addendums). Abs. 1 Z 9 sollte wie folgt lauten: „*die vorübergehende Einstellung von Handlungen zu verlangen, die gemäß der Auffassung der FMA gegen die Verordnung [wohl: (EU) Nr. 596/2014] verstoßen*“. In diesem Zusammenhang sollten die bezogenen Bestimmungen der Verordnung im Gesetz selbst aufgelistet werden.

In Abs. 2 ist vor dem Ausdruck „§§ 48c und [...]“ der bestimmte Artikel („die“) einzufügen, vgl. dazu die Beispiele in LRL 137; ebenso in Abs. 3 sowie in § 48e Abs. 1, § 48f Abs. 2, § 48p, § 48r Abs. 1 und 5, § 48s Abs. 1 und 4, § 48t Abs. 2 und § 48u Abs. 3.

In Abs. 3 wird angeregt, zur besseren Übersicht die Verweise in Klammern „(Abs. 2 Z 1)“ und „(Abs. 2 Z 2)“ der Aufzählung der Bestimmungen der StPO jeweils nachzustellen und ausnahmsweise auch den Kurztitel „BörseG 1989“ anzufügen.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

In Abs. 4 sollte die Wortfolge „mit ihrer Durchführung“ besser lauten „mit der Durchführung der angeordneten Maßnahmen“.

Zu § 48c:

In Abs. 1 Z 3 hat in der ersten Zeile das Wort „ein“ nach der Wortfolge „indem er“ zu entfallen.

Zu § 48e:

In Abs. 3 Z 1 und 2 sollte der Verweis auf die Definition des Gesamtnettoumsatzes gemäß „Abs. 4“ (statt „Abs. 5“) lauten.

Zu § 48f:

In Abs. 2 Z 6 sollte nach der Wortfolge „Art. 14 oder 15“ die bezogene Rechtsnorm angeführt werden.

Zu § 48h:

Bei der erstmaligen Zitierung eines Bundesgesetzes (zB „FMABG“, „GewO 1994“) ist dieses mit Titel oder Kurztitel und der Fundstelle seiner Stammfassung zu zitieren sowie klarzustellen, welche Fassung das Zitat betrifft, zB „in der jeweils geltenden Fassung“ (vgl. LRL 61 und 131); ebenso in § 48o Abs. 1 und in § 48v.

Zu Abs. 3 Z 3 wird allgemein im Zusammenhang mit der Zitierung von unionsrechtlichen Verordnungen und Richtlinien auf die Rz 53 bis 58 des EU-Addendums hingewiesen und entsprechende Korrekturen auch in den §§ 48l bis 48n sowie in § 103 (Umsetzung von Unionsrecht) [korrekt wohl: § 104] angeregt.

In Abs. 3 Z 5 ist in der ersten Zeile der Ausdruck „Absatz 1“ durch die Abkürzung „Abs. 1“ zu ersetzen.

Zu § 48i:

Es wird die Korrektur (unterstrichen und gelb unterlegt) folgender Tippversehen in Abs. 4 angeregt:

„(4) Das Verfahren bei Verstoßmeldungen hat

1. den Verweis darauf, dass Verstoßmeldungen auch anonym eingereicht werden können,
2. die Art und Weise, in der die FMA die meldende Person auffordern kann, die gemeldeten Informationen zu präzisieren oder zusätzliche ihr vorliegende Informationen zu liefern,
3. Art. Inhalt und Zeitrahmen der Rückmeldung über das Ergebnis der Verstoßmeldung an die meldende Person und
4. die Vertraulichkeitsbestimmungen für Verstoßmeldungen, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Umstände, unter denen die vertraulichen Daten der meldenden Person gemäß den Art. 27, 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offengelegt werden könnten.

zu enthalten, um sicherzustellen, dass der meldenden Person die Ausnahmefälle bekannt sind, in denen die Vertraulichkeit der Daten nicht gewährleistet werden kann, unter anderem, wenn die Offenlegung von Daten eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung nach Unionsrecht oder nationalem Recht im Zusammenhang mit Ermittlungen oder anschließenden Gerichtsverfahren darstellt oder erforderlich ist, um die Freiheiten anderer zu gewährleisten, unter anderem das Recht auf Verteidigung der gemeldeten Person, wobei die Offenlegung in jedem Fall geeigneten Sicherungsmaßnahmen gemäß diesen Rechtsvorschriften unterliegt.“

Zu § 48j:

In Abs. 3 Z 2 ist der Begriff „im Einklang mit dem nationalen Recht“ zu überdenken. Sollte sich dies lediglich als Bezugnahme auf das österreichische Recht darstellen, so ist die Wortfolge entbehrlich. Sollte damit ein Verweis (auch) auf andere Rechtsordnungen verankert werden, so fehlt ein entsprechender Anknüpfungspunkt, welche Rechtsordnung hier angesprochen ist (zB „jeweiliges nationales Recht“ in Bezug auf Wohnsitz/Sitz der betreffenden Person). In Abs. 5 sollte in der zweiten und siebenten Zeile der Verweis lauten: „gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2“ (gilt auch für Abs. 6 erste Zeile).

Zu § 48n:

In Abs. 3 und 4 sind die Klammerausdrücke missverständlich. Einerseits verweist Abs. 3 ohnehin auf § 48m Abs. 9 der diesen Klammerausdruck bereits enthält, andererseits stellt sich durch die gewählte Formulierung die Frage, ob die Absätze die Definition der Begriffe „Finanzinstrumente“ bzw. „Waren-Spot-Kontrakte“ gemäß der Verordnung (unzulässiger Weise) „umsetzen“ sollen.

Zu § 48r:

In Abs. 1 hat der Klammerausdruck mit dem Verweis auf das B-VG ersatzlos zu entfallen.

Zu § 48v:

Vor dem Zitat des Titels oder Kurztitels einer Rechtsvorschrift ist der bestimmte Artikel einzufügen („§§ 13 bis 20 des Zustellgesetzes“, „§ 89a des Gerichtsorganisationsgesetzes“), vgl. LRL 136.

Zu § 96a:

In Abs. 4 hat der Ausdruck „BörseG“ jeweils zu entfallen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Angeregt wird, als weitere Kompetenzgrundlage Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen) anzuführen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden.

Dem entgegen werden die geltenden §§ 48a bis 48s den vorgesehenen §§ 48a bis 48s auf insgesamt 57 Seiten so „gegenübergestellt“, dass die jeweils gegenüberliegende Spalte frei bleibt und viel Leerraum entsteht. Vor allem aber bleiben die signifikanten Übereinstimmungen, die zwischen mehreren dieser Paragraphen bestehen – § 48g alt ≈ § 48o neu, § 48h alt ≈ § 48p neu, § 48i alt ≈ § 48r neu, § 48k alt ≈ § 48s neu – , unberücksichtigt. Es sollte somit eine den obgenannten

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Richtlinien entsprechende Gegenüberstellung erfolgen (was eine Reduktion von 57 auf zB 38 Seiten ermöglicht).

Es wird empfohlen, in einem solchen Fall das Instrumentarium der automationsunterstützten Erstellung einer Textgegenüberstellungen mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs⁷ zwar anzuwenden, dies aber jeweils eingeschränkt auf die zu vergleichenden hinreichend übereinstimmenden Paragraphenfolgen (zB §§ 48g alt bis § 48k alt / §§ 48o neu bis § 48s neu).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Mai 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

